

portées devant le juge du domicile, cette *restriction* a été intentionnellement voulue et expressément convenue entre les parties. (Voy. *Feuille fédérale* 1874, II, pag. 125.)

4° A ces considérations s'ajoute le fait significatif que le traité de 1869, lorsqu'il veut étendre aux rapports de droit des étrangers une de ses dispositions, en fait une mention expresse. C'est ainsi que l'art. 6 de ce traité règle exclusivement ce qui a trait à la faillite d'un Français ayant un établissement de commerce en Suisse, et à celle d'un Suisse ayant un établissement de commerce en France : puis l'art. 9 *ibid.* prévoit spécialement le cas de la faillite d'un non-ressortissant des pays contractants en statuant que la faillite d'un étranger établi soit en Suisse, soit en France, qui aura des créanciers suisses et français, et des biens situés en Suisse ou en France, sera, si elle est déclarée dans l'un des deux pays, soumise aux dispositions des art. 7 et 8. Le silence complet du traité relativement à toute extension à des ressortissants étrangers, du prescrit de l'art. 1^{er}, vient encore corroborer l'interprétation donnée à cet article dans les considérants qui précèdent.

5° Le recourant est enfin mal venu à arguer du traité conclu en 1855 entre la Suisse et la Grande-Bretagne, puisque d'une part Quinat n'est ressortissant d'aucun de ces Etats contractants, et qu'au surplus cette convention de commerce et d'établissement, entièrement étrangère aux questions de compétence judiciaire, ne contient aucune prescription relative au for.

6° Les jugements dont est recours ne vont dès lors à l'encontre d'aucune disposition des traités invoqués.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

Kompetenz des Bundesgerichtes in Civilsachen.
Compétence du Tribunal fédéral en matière civile.

Siehe Nr. 6 dieser Sammlung.

II. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

11. Urtheil vom 29. Januar 1881 in Sachen
Spinnerei an der Lorze.

A. Durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 23. Oktober 1880 wurde in der, Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb betreffenden, zwischen den Impetraten als Klägern und Refurrenten und der Impetrantin als Beklagter und Refursbeklagter anhängigen Rechtsfache erkannt:

1. Beklagte ist schuldig, den Klägern eine Entschädigung von 7000 Fr., abzüglich der darauf bereits bezahlten Beträge nebst Zins zu 5% seit 25. Juni 1878 zu bezahlen.

2. u. f. w.

B. Vermitteltst Eingabe vom 17. Dezember 1880 stellte nun die Impetrantin beim Bundesgerichte das Gesuch: Es sei das bundesgerichtliche Urtheil vom 23. Oktober 1880 in dem Sinne zu erläutern, daß sämtliche von der Spinneret Lorze an die Familie Suter bis zum Tage der Exekutionsbetreibung geleisteten Anzahlungen unter dem im benannten Urtheile enthaltenen Ausdruck „abzüglich der darauf bezahlten Beträge“ zu verstehen seien, unter Kostenfolge, wobei überdem der weitere Vorbehalt beigefügt wird, daß auch noch künftig allfällig zu leistende Anzahlungen bis zur definitiven Abrechnung in Abzug fallen. Zur Begründung wird wesentlich angebracht: Die Impetraten und vormaligen Kläger, bezw. deren gesetzliche Vertretung, das Waisenamt Rein, habe die Impetrantin und ehemalige Beklagte zu Bezahlung der gerichtlich zugesprochenen Entschädigungssumme aufgefördert und dafür 5363 Fr. 50 Cts. verlangt (nämlich 7000 Fr. abzüglich von 1629 Fr. 50 Cts. an bereits bezahlten Beträgen und von 7 Fr. Gebühren). Die Impetrantin habe dem entgegengehalten, daß diese Forderung nicht richtig sei, da sie an die Familie Suter noch weitere Beträge bezahlt habe und alle bis zu diesem Tage bezahlten Beträge in Abrechnung zu bringen berechtigt sei. Nichtsdestoweniger habe das Waisenamt Rein am 10. Dezember 1880 beim Landammannamt des Kantons Zug die Bewilligung zur Exekutionsbetreibung für den Betrag von 5363 Fr. 50 Cts. ausgewirkt, worauf die Impetrantin den von ihr anerkannten Schuldbetrag von 4484 Fr. 10 Cts. deponirt und Siftirung der Betreibung ausgewirkt habe, um beim Bundesgerichte um Erläuterung seines Urtheils einkommen zu können. Die Impetraten wollen nämlich von der Entschädigungssumme von 7000 Fr. nur den Betrag von 1629 Fr. 50 Cts. als bereits bezahlt abrechnen lassen. Dieser Betrag nun sei derjenige, welcher bis zur Prozesseinleitung in dem durch das bundesgerichtliche Urtheil vom 23. Oktober 1880 entschiedenen Prozesse (3. November 1879) bezahlt gewesen sei und von dessen Abrechnung auf die Entschädigungssumme daher die im fraglichen Rechtsstreite ergangenen Urtheile der kantonalen Gerichte sprechen. Allein seither habe die Impetrantin an die Familie Suter weitere Beträge im Gesamtbelaufe von 879 Fr. 40 Cts. bezahlt

und diese Beträge, welche bis zum Tage vor der Anhebung der Exekutionsbetreibung (9. Dezember 1880) geleistet worden seien, sei die Impetrantin abzurechnen ebenfalls berechtigt. Es seien nämlich die Impetraten schon bei der Prozesseinleitung prinzipiell einverstanden gewesen, daß alle bezahlten Beträge abgerechnet werden dürfen und bei der bundesgerichtlichen Verhandlung habe der Anwalt derselben, wie auch das Protokoll des Bundesgerichtes ergebe, erklärt, daß die Kläger die Abrechnung der bereits bezahlten Beträge an der festzustellenden Entschädigungssumme zugeben, wobei er vom Vertreter der Beklagten behaftet worden sei. Das Gleiche spreche auch das Urtheil des Bundesgerichtes am Schlusse seiner Erwägungen und in Dispositiv 1 aus. Unter dem Ausdrucke „bereits bezahlte Beträge“ seien nämlich offenbar nicht nur diejenigen, welche bis zur Prozesseinleitung bereits bezahlt waren, sondern auch alle jene, welche bis zum bundesgerichtlichen Urtheil und bis zur definitiven Abrechnung bezahlt werden, verstanden. Denn diese Beträge seien ja eben auf die Schuld der Impetrantin gegenüber den Impetraten entrichtet worden. Auch die allfällige Einwendung der Impetraten, daß die Zahlungen seit 3. November 1879 deshalb, weil sie direkt an die Familie Suter und nicht an das Waisenamt Rein geschehen seien, unverbindlich seien, sei unstichhaltig, da auch die frühern, anerkannten Leistungen von 1629 Fr. 50 Cts. direkte an die Familie gemacht worden seien und die Impetrantin bei der gänzlichen Passivität des heimathlichen Waisenamtes doch etwas für diese Familie habe thun müssen, wenn dieselbe nicht dem Zufalle und der Noth habe anheimgegeben werden sollen.

C. Die Impetraten tragen in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung des Erläuterungsbegehrens unter Kostenfolge an, indem sie wesentlich bemerken: Das Urtheil des Bundesgerichtes vom 23. Oktober 1880 sei vollkommen klar und unzweideutig und bedürfe keiner Erläuterung. Es handle sich auch in Wahrheit gar nicht um eine Erläuterung dieses Urtheils, sondern um die Erledigung eines selbständigen, vom Bundesgerichte in seinem Urtheile vom 23. Oktober 1880 gar nicht entschiedenen Streitpunktes, nämlich der Frage, ob die Impetrantin über den an-

erkannten Betrag von 1629 Fr. 50 Cts. hinaus noch weitere Beträge an die Familie Suter bezahlt habe, was von ihr behauptet, aber, wenigstens vorläufig, von den Impetraten nicht anerkannt werde, und ob die von der Impetrantin der Wittve Suter gemachten Zahlungen den Kindern Suter, deren Entschädigungsansprüche einzig das bundesgerichtliche Urtheil vom 23. Oktober 1880 betreffe, in Abrechnung gebracht werden dürfen. Die Impetraten erkennen dies keineswegs an, um so weniger, als die Impetrantin, wenn sie wirklich weitere Beträge an die Wittve Suter bezahlt haben sollte, jedenfalls leichtfertig gehandelt habe. Ueber diese streitigen Fragen habe nun nicht das Bundesgericht, sondern haben die zuständigen kantonalen Gerichte zu entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 197 der eidg. Zivilprozessordnung ist die Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils auf Ansuchen einer Partei zu verfügen, wenn dessen Bestimmungen dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, oder wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten. Vorliegend trifft nun keine dieser Voraussetzungen zu, denn in der Bestimmung des Dispositiv 1 des Urtheils vom 23. Oktober 1880, daß die Beklagte den Klägern den Betrag von 7000 Fr., abzüglich der darauf bereits bezahlten Beträge, sammt Zins zu 5 % seit 25. Juni 1878, zu bezahlen habe, ist vollkommen klar und unzweideutig ausgesprochen, daß die Beklagte und heutige Impetrantin zu Abrechnung der von ihr auf ihre gerichtlich festgestellte Schuld gültig bezahlten Beträge berechtigt sei, wie dies übrigens geradezu als selbstverständlich bezeichnet werden darf. Wenn nun zwischen den Parteien über die Höhe dieser Beträge, bezw. darüber Streit besteht, ob die Beklagte und Impetrantin über den von den Klägern und Impetraten anerkannten Betrag von 1629 Fr. 50 Cts. hinaus noch weitere Zahlungen geleistet habe und ob und inwiefern Zahlungen, welche an die Wittve Suter geleistet worden sein sollten, für die unter Vormundschaft stehenden Kinder derselben verbindlich seien, so handelt es sich hierbei offenbar überall nicht um die Auslegung des bundesgerichtlichen Urtheils vom 23. Oktober 1880, welches über diese Streitpunkte gar nicht zu

entscheiden hatte, sondern um die Begründetheit einer seitens der Beklagten und heutigen Impetrantin in der Exekutionsinstanz gegenüber der Judikatsforderung der Kläger und heutigen Impetraten vorgeschützten Einwendung der Zahlung. Hierüber ist aber nicht vom Bundesgerichte im Wege der Erläuterung des in Frage stehenden bundesgerichtlichen Urtheils nach Maßgabe der eidg. C.-P.-O., sondern von den kantonalen Gerichten in dem kantonalgesetzlich für Erledigung derartiger in der Exekutionsinstanz vorgeschützter Einwendungen vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Erläuterungsbegehren der Impetrantin wird abgewiesen.

III. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

12. Urtheil vom 25. Februar 1881 in Sachen Bund gegen Kanton Baselland und Baselstadt.

A. Mloys Mybinafi, Schreiner, gebürtig aus Lublia im russischen Polen, welcher, nachdem er sich an dem polnischen Aufstande des Jahres 1862 theilhaftig und nach der Niederlage der Aufständischen zunächst nach Oesterreich, sodann nach Italien und Frankreich geflüchtet hatte, seit 20. Oktober 1865 in Mühlihausen wohnhaft war, wurde am 15. September 1870 durch das Civilstandsamt letzterer Stadt, nachdem daselbst die Verkündung stattgefunden hatte, mit der im Jahre 1845 geborenen, von Langenbruck, Kantons Baselland, gebürtigen und in Mühlihausen wohnhaften Anna Maria Jenni getraut, welche bereits am 3. März 1868 in Basel vorehelich ein im Geburtsregister der Stadt Basel und ihrer Heimatgemeinde als unehelich eingetragenes Kind, Namens August, geboren hatte, und welche sich im Besitze eines am 3. Juli 1870 ausgestellten konfordsmäßigen Heimatscheines für Unverheirathete befand. Dabei diente ihm zur